

Satzung

der

Supporters Karlsruhe 1986 e.V.

Übersicht

Satzung der Supporters Karlsruhe 1986 e.V.ab Seite 3

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Ziele und Zweck des Vereins	3
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Mitgliedsbeiträge	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6 Organe des Vereins	4
§ 7 Der Vorstand	4
§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands.....	5
§ 9 Amtsdauer des Vorstands	5
§ 10 Beschlussfassung des Vorstands	5
§ 11 Die Mitgliederversammlung	6
§ 12 Abteilungen	7
§ 13 Rechnungsprüfer	8
§ 14 Vereinsvermögen	8
§ 15 Vereinsauflösung.....	8
§ 16 Datenschutz	8

Beitragsordnung der Supporters Karlsruhe 1986 e.V.ab Seite 8

§ 1 Grundlage, Verfahren & Fälligkeit der Beiträge.....	9
§ 2 Jahresbeiträge.....	9

Ehrenordnung der Supporters Karlsruhe 1986 e.V. ab Seite 10

§ 1 Grundlage & Beschlussfassung	10
§ 2 Verfahren.....	10
§ 3 Widerruf der Ehrenmitgliedschaft	10

Datenschutzordnung der Supporters Karlsruhe 1986 e.V. ...ab Seite 11

Satzung der Supporters Karlsruhe 1986 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Supporters Karlsruhe 1986 e.V. und ist seit 07. November 1986 unter VR 10 1679 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres.

§ 2 Ziele und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, mit Fußballfans sozialpädagogische Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, den kulturellen Lebensbedürfnissen von Jugendlichen in verschiedenen Lebensbereichen gerecht zu werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der eigenverantwortlichen Tätigkeit jugendlicher Fußballfans und ihrer eigenständigen Fanorganisationen (Fanclubs). Dies soll zu einer gemeinschaftlichen Zusammenarbeit der Fußballfans und zum Abbau von Konfliktsituationen zwischen Fußballfans führen. Diese Ziele sollen in Zusammenarbeit mit den anderen Institutionen der Fanarbeit in Karlsruhe erreicht werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Arbeit des Vereins ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein. Bei beschränkt geschäftsfähigen oder nicht geschäftsfähigen Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
 - a. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag in Schrift- oder Textform an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
 - a. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstands eine Ehrenordnung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie die Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten werden in einer Beitragsordnung geregelt, die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorstands beschließt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate bis zum Ende des Geschäftsjahres (zum 30. Juni).
3. Bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Ziele des Vereins, bei sonstigem vereinschädigenden Verhalten oder wenn das Mitglied mit mindestens einem Jahresbeitrag länger als 6 Monate in Verzug ist, kann ein Mitglied, wenn dies der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt, ausgeschlossen werden. Der Ausschluss aufgrund von Zahlungsverzug ist mit einer Frist von 1 Monat schriftlich anzudrohen, im Übrigen ist dem Auszuschließenden vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Zum Ende der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben.
5. Mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch jede Zugehörigkeit zu einem Organ des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a. der/dem Vorsitzenden,
 - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. der/dem Schatzmeister/in,
 - d. der/dem Schriftführer/in,
 - e. und 3 Beisitzenden.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB sind die/der Vorsitzende und ihr/sein Stellvertreter/in.
3. Die/der Vorsitzende und ihr/sein Stellvertreter/in sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Im Innenverhältnis sind alle Vorstandsmitglieder gleichberechtigt.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung - auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet - gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abgewählt werden.

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - e. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung;
 - f. Ausführung der laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand gibt sich zu Beginn der Amtszeit eine Geschäftsordnung.
3. Dem Vorstand steht es frei, beratende Personen in den Vorstand zu berufen bzw. abzurufen, die nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein müssen. Diese nehmen an den Beratungen des Vorstands teil, besitzen aber kein Stimmrecht bei Entscheidungen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in einberufen werden.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist unter Anwesenheit der/des Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Verlauf der Vorstandssitzungen und die daraus resultierenden Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Von dem Stimmrecht sowie dem aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen sind die nicht oder nur beschränkt geschäftsfähigen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands; Entlastung des Vorstands.
- b. Wahl und gegebenenfalls Abwahl einzelner Mitglieder des Vorstands.
- c. Wahl zweier Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren.
- d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und sonstige Anträge.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand abgeben. Der Vorstand kann in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, um die Mitglieder über laufende Angelegenheiten zu informieren.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen, schriftlich unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der vorgesehenen Tagesordnung einberufen. Maßgebend ist die dem Verein zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds.

2. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- b. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll von der/dem Protokollführer/in festzuhalten. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- c. Die/der Protokollführer/in wird von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in bestimmt.
- d. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die/der Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern entscheidet die Mitgliederversammlung.
- e. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit in der Satzung oder im Gesetz nicht anders vorgesehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich.

3. Wahlen

- a. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen.
- b. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Voraussetzung für die Wahl ist eine mindestens einjährige Mitgliedschaft. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- c. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- d. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenanzahlen erreicht haben.
- e. Die Wahl der Beisitzer findet nach dem Listenwahlverfahren statt. Jedes Mitglied hat pro zu wählendem Beisitzer eine Stimme.
- f. Für die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

4. Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, dass weitere Punkte nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat vor Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10 Prozent aller Mitglieder, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorgenannten Absätze des § 11 der Satzung.

§ 12 Abteilungen

1. Der Vorstand kann rechtlich unselbständige Abteilungen bilden.
2. Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von zwei Jahren. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks bewegt.
3. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 13 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihre Aufgabe ist die Prüfung der Kassenführung des Vereins. Sie teilen das Prüfungsergebnis der Mitgliederversammlung mit. Wesentliche Mängel haben sie unverzüglich anzuzeigen.

§ 14 Vereinsvermögen

1. Alle Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 15 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder. Sind diese zur Mitgliederversammlung nicht erschienen, so wird eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, bei der zwei Drittel der anwesenden Mitglieder den Verein auflösen können.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte eine/n Liquidator/in.
3. Das Vermögen des Vereins wird der KSC-Jugendarbeit oder einem gemeinnützigen Verband für seine Jugendarbeit zur Verfügung gestellt.

§ 16 Datenschutz

Der Umgang mit personenbezogenen Daten wird in einer Datenschutzordnung geregelt, die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorstands beschließt.

Schluss:

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26. November 2016 beschlossen und in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 17. März 2017 geändert. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim in Kraft.

Karlsruhe, 17. März 2017

Der Vorstand

Beitragsordnung der Supporters Karlsruhe 1986 e.V.

§ 1 Grundlage, Verfahren & Fälligkeit der Beiträge

1. Auf Grundlage § 4 der Satzung und dieser Beitragsordnung regelt der Verein das Beitragswesen.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist am 01. Juli eines jeden Jahres fällig. Das Mitglied erteilt dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zur Abbuchung des fälligen Betrages von seinem Konto. Der Mitgliedsbeitrag wird als SEPA-Basis-Lastschrift unter Angabe der Gläubigeridentifikationsnummer des Vereins (DE06ZZZ00000050592) und der Mandatsreferenznummer des Mitglieds zum 01. Juli eines Jahres abgebucht.
3. Gebühren, die durch fehlende Deckung bzw. falsche Angaben entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.
4. Beiträge sind im Voraus zu entrichten. Eine Erstattung bei Austritt / Ausschluss erfolgt nicht.
5. Im Falle von säumigen Beitragszahlern entscheidet der Vorstand über den Ausschluss aus dem Verein unter Beachtung des § 5 der Satzung.

§ 2 Jahresbeiträge

1. Mitgliedschaft

<i>Kinder im Alter 0 bis 11 Jahren</i>	5 €
<i>Jugendliche im Alter von 12 bis 17 Jahren</i>	10 €
<i>Mitglieder ab 18 Jahren</i>	20 €

2. Erweiterter Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder haben die Möglichkeit die Kreativität der Fanszene über den „Förderkreis Gegengerade“ mit einem erweiterten Mitgliedsbeitrag zu unterstützen

<i>zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag</i>	5 €
--	-----

3. Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung aller Beiträge befreit.

Schluss:

Diese Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 26. November 2016 beschlossen und tritt mit Wirkung zum 01. Juli 2017 in Kraft.

Karlsruhe, 26. November 2016

Der Vorstand

Ehrenordnung der Supporters Karlsruhe 1986 e.V.

§ 1 Grundlage & Beschlussfassung

1. Grundlage

Auf Grundlage § 3 der Satzung und dieser Ehrenordnung regelt der Verein die Möglichkeit, Mitglieder für außerordentliche Leistungen und Verdienste um den Verein auszuzeichnen oder Ehrenmitglieder zu ernennen.

2. Beschlussfassung

Der Vorstand ist berechtigt Auszeichnungen vorzunehmen und Ehrenmitglieder zu ernennen.

§ 2 Verfahren

1. Antrag

Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und Vereinsorgane. Die Anträge sind beim Vorstand in schriftlicher Form einzureichen. Der Vorstand prüft den Antrag und entscheidet durch Beschlussfassung.

2. Verleihung

Diese kann bei der nächsten Mitgliederversammlung oder auch in einem gesonderten feierlichen Rahmen vorgenommen werden.

3. Rechtliches

Auszeichnungen und Ehrenmitgliedschaften sind Ermessensentscheidungen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Wird ein Antrag abgelehnt, so ist ein erneuter Antrag frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.

§ 3 Widerruf der Ehrenmitgliedschaft

Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen werden. Ein wichtiger Grund kann vorliegen, wenn die Fortdauer der Ehrenmitgliedschaft aufgrund eines Verhaltens des Ehrenmitglieds dazu führen kann, dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu schaden.

Schluss:

Diese Ehrenordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 26. November 2016 beschlossen und tritt mit Wirkung zum 26. November 2016 in Kraft.

Karlsruhe, 26. November 2016

Der Vorstand

**Datenschutzordnung
der Supporters Karlsruhe 1986 e.V.**

*- bleibt leer -
(in Bearbeitung)*